

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

17. Mai 2024

zum

**Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes
und des Medizinal-Cannabisgesetzes**

(Bundestag-Drs 20/11366 vom 14. Mai 2024)

Wir begrüßen es, dass die Bundesregierung in Umsetzung ihrer gegenüber dem Bundesrat am 22. März 2024 abgegebenen Erklärung zeitnah ein Gesetzgebungsverfahren zur Überarbeitung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) und des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) angestoßen hat.

Wir machen in diesem Zusammenhang auf ein Problem aufmerksam, das sich durch die Schaffung einer Spezialmaterie für Medizinalcannabis in einem Medizinal-Cannabisgesetz neben dem Arzneimittelgesetz mit Inkrafttreten der Regelungen des Cannabisgesetzes zum 1. April 2024 in der Praxis herauskristallisiert hat.

Medizinal-Cannabis hat durch die Neuregelungen durch das Cannabisgesetz seinen Charakter als Arzneimittel nicht eingebüßt. Durch die Schaffung spezialgesetzlicher Regelungen im Medizinal-Cannabisgesetz findet das Arzneimittelgesetz allerdings nur noch Anwendung, sofern sich im Medizinalcannabisgesetz keine speziellen Regelungen finden. Keine spezialgesetzlichen Regelungen finden sich im Medizinal-Cannabisgesetz für die Preisbildung von Medizinal-Cannabis. Dies hat zur Folge, dass die Preisbildung für verschreibungspflichtiges Medizinal-Cannabis weiterhin nach Maßgabe des § 78 AMG und der auf seiner Basis erlassenen Arzneimittelpreisverordnung vorgenommen wird.

Anders ist dies für die Apothekenpflicht von Medizinal-Cannabis. § 3 Absatz 2 MedCanG regelt, dass verschriebenes Medizinal-Cannabis an den Endverbraucher nur im Rahmen des Betriebs einer Apotheke und gegen Vorlage der Verschreibung abgegeben werden darf. Damit sieht das Medizinal-Cannabisgesetz für die Apothekenpflicht eine Spezialregelung vor, die der allgemeinen Regelung in § 43 Absatz 1 AMG vorgeht. Im Ergebnis ändert sich in Bezug auf die Apothekenpflicht von Medizinal-Cannabis dadurch indes nichts.

Für die Preisbildung hat diese Verankerung einer medizinalcannabisrechtlichen Apothekenpflicht allerdings formale Auswirkungen, weil die Arzneimittelpreisverordnung hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs ausdrücklich auf die Apothekenpflicht nach § 43 Absatz 1 AMG abstellt.

Damit könnte vertreten werden, dass die Arzneimittelpreisverordnung auf Medizinal-Cannabis keine Anwendung findet, da sich die Apothekenpflicht für diese Arzneimittel nicht aus § 43 Absatz 1 AMG ergibt, sondern aus § 3 Absatz 2 MedCanG. Arzneimittelrechtlich ist eine Verletzung der Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung zwar weder als Straf- noch als Ordnungswidrigkeitentatbestand geahndet. Verstöße können und wurden in der Vergangenheit nach den Vorschriften der Berufsordnungen der Apothekerkammern der Länder berufsrechtlich geahndet. Entsprechenden berufsrechtlichen Maßnahmen wegen etwaiger Verstöße gegen die Preisbildungsvorschriften bei der Abgabe von Medizinal-Cannabis sind aber nach der seit dem 1. April 2024 geltenden Rechtslage wegen des verfassungsrechtlichen Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) die Grundlage entzogen. Auch die wettbewerbsrechtliche Verfolgung von Verstößen könnte erschwert werden.

In der Praxis werden bereits Angebote verzeichnet, bei denen einzelne Anbieter von Medizinal-Cannabis in einen aggressiven Preiswettbewerb bei der Abgabe von Medizinal-Cannabis eingetreten sind. Hierdurch kann durch kollusives Zusammenarbeiten einzelner Beteiligter auch die Grenze zwischen der Materie des Medizinal-Cannabisgesetzes und des Konsumcannabisgesetzes überschritten werden.

Wir regen daher an, im Rahmen des Verfahrens zur Anpassung der cannabisrechtlichen Vorschriften eine klarstellende Änderung vorzusehen, durch die die einheitliche Preisbildung für Medizinal-Cannabis gesichert wird.

Wir regen insofern an, in § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Arzneimittelpreisverordnung jeweils die Wörter „nach § 43 Absatz 1 AMG“ zu streichen.